

MERKBLATT „AUSGABEN“ (BIG-FUE)

Brandenburgischer Innovationsgutschein

vom 18.04.2017

Die im Förderantrag aufgeführten Ausgaben sind auf der Grundlage der nachfolgenden Erläuterungen zu ermitteln und separat in den Anlagen zum Antrag (Beiblätter „Ausgaben“ - BIG-FuE) darzustellen bzw. zu erklären.

1 Zuwendungsfähige Ausgaben

1.1 Personalausgaben

Hierzu gehören eigene Personalausgaben des Antragstellers. Zuwendungsfähig sind hierbei grundsätzlich im Unternehmen erbrachte unmittelbar projektbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (FuE-Tätigkeiten) sowie unmittelbar projektbezogene fachliche Planungs-, Steuerungs- und Kontrolltätigkeiten. Ausgaben im Zusammenhang mit Abrechnungen des Förderprojektes sind nicht förderfähig.

Berücksichtigungsfähig sind die einkommens-/lohnsteuerpflichtigen Bruttomonatslöhne und -gehälter für namentlich zu benennende Mitarbeiter. Es sind ausschließlich die bei Antragsstellung im Arbeitsvertrag geregelten Arbeitnehmer-Bruttogehälter/ -löhne förderfähig. Für NN-Stellen sind die **geplanten** Arbeitnehmer-Bruttogehälter/ -löhne anzugeben.

Nicht dazu gehören umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile, wie z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien, Nachtarbeits-, Überstunden- und Feiertagszuschläge, Leistungszulagen u. ä., Sachbezüge, Gehaltserhöhungen inklusive Tarifierhöhungen während des Durchführungszeitraumes, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Beiträge zur Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen.

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden maximal monatlich 7.200,00 EUR bzw. jährlich 86.400,00 EUR bei einer Vollzeitstelle (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsanteil prozentual geringer) berücksichtigt. Für Geschäftsführertätigkeiten müssen mindestens 0,5 Vollzeitarbeitskraft (VAK) bezogen auf die Projektlaufzeit frei für Geschäftsführertätigkeiten zur Verfügung stehen.

Der gesetzliche Mindestlohn ist einzuhalten.

Sind Mitarbeiter in verschiedenen öffentlich finanzierten Projekten tätig, ist eine Doppelförderung auszuschließen.

Entnahmen werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn diese monatlich per Kontoauszug nachgewiesen werden.

Für Projektmitarbeiter ist ein Stundennachweis (ILB-Formblatt) zu führen, in dem die Gesamtarbeitszeit aufgezeichnet und der Zeitanteil am Förderprojekt deutlich wird. Dieser muss vom Vorgesetzten und vom Projektmitarbeiter unterzeichnet werden. Bei der Abrechnung sollen 10h/Tag und 10,5 Personenmonate (PM) pro Jahr nicht überschritten werden.

Besserstellungsverbot

Das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 der ANBest-P findet nur dann Anwendung, wenn die Einnahmen des antragstellenden Unternehmens innerhalb eines Planungszeitraums von 3 Jahren auf Jahressicht im Durchschnitt zu mehr als 50 % aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren.

Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, dürfen Zuwendungsempfänger keinen ihrer Beschäftigten (durch eine höhere Vergütung) besser stellen als Landesbedienstete mit ent-

sprechenden Tätigkeiten. Sollte dennoch eine Besserstellung erfolgen, so sind die über die Vergütung vergleichbarer Landesbediensteter hinausgehenden Entgeltbestandteile nicht zuwendungsfähig.

1.2 FuE-Fremdleistungen

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen unmittelbar vorhabenbezogene FuE-Leistungen, die aus technischen, wirtschaftlichen oder personellen Gründen nur von fachlich qualifizierten Dritten erbracht werden können.

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden und zulässigerweise nicht im Rahmen einer öffentlichen bzw. offenen Vergabe oder eines Verhandlungsverfahrens vergeben wurden, sind im Rahmen der marktüblichen Preise nur in Höhe der Selbstkostenpreise (ohne Gewinnaufschläge) mit entsprechender Steuerberaterbestätigung zuwendungsfähig. Sofern es sich ausschließlich um eine Lieferleistung handelt, sind anstelle der Selbstkostenpreise nur die Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) anrechenbar. Die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise muss auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen beruhen.

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt „KMU-Definition der EU“ ist auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

1.3 Sonstige Projektausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Ausgaben, die nicht bereits unter Ziffer 1.1 und 1.2 aufgezählt sind, wie zum Beispiel:

- Leistungen Dritter, die nicht **FuE**-Tätigkeiten betreffen
- Materialkosten
- Reisekosten
- Betriebskosten (Telefon, Post, Internet)
- Miet-/Mietnebenkosten (Heizung, Wasser, Gas/Strom, Reinigung, Steuern/Versicherungen)
- Personalneben- und -gemeinkosten; hierzu gehören auch Kosten für die allgemeine Verwaltung, für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Fehlzeiten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Umlagen, Sachbezüge
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie andere jährliche Einmalzahlungen
- variable Gehaltsbestandteile (Provisionen, Bonuszahlungen, Gratifikationen)
- individuelle Gehaltssteigerungen/Tariferhöhungen während der Projektlaufzeit
- Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellungskosten auf projektspezifische Anlagen
- Gerätekosten

Diese Ausgaben werden pauschal in Höhe von **60 Prozent** der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben berechnet und abgegolten.

2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Insbesondere folgende Ausgaben sind von der Förderung ausgenommen:

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Bewirtungskosten
- Bankgebühren
- gewährte Skonti, Rabatte, Gutschriften
- unbezahlte Überstunden
- Im Fall der Geltung des Besserstellungsverbot: Die der Höhe und/oder der Sache nach das Entgelt eines vergleichbaren Landesbediensteten überschreitenden Positionen.
- Barzahlungen und Verrechnungen
- Ausgaben, für die keine Originalbelege vorhanden sind
- Ausgaben, die nicht notwendig und angemessen sind
- Ausgaben, die außerhalb des Durchführungszeitraumes verursacht wurden
- nicht projektbezogene Ausgaben
- Mehrausgaben

Die Aufzählung ist nicht abschließend.